



Jugendamt - Erziehungshilfe -

Jahresbericht 2017

für das wesentliche Produkt 363-003

Hilfen zur Erziehung

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| A. Einleitung | 3 |
| B. Ziele, Maßnahmen, Zielkennzahlen, Ziel-Controlling | 4 |
| C. Finanzen | 7 |
| D. Personal | 8 |
| E. Hilfeformen (Daten, Statistik, Entwicklungen) | 8 |
| F. Fazit und Ausblick | 18 |

Wesentliches Produkt 363-003: Hilfen zur Erziehung

Zu dem Produkt gehören folgende Hilfemaßnahmen:

- Sonstige Hilfen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)
- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)
- Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
- Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)
- Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
- Heimpflege (§ 34 SGB VIII)
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)
- Hilfe für junge Volljährige sowie Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)

A. Einleitung

Jugendhilfe trägt entscheidend zum Abbau sozialer Ungleichheit, zur Aktivierung von Bildungspotentialen und zur Wahrung von Teilhaberechten junger Menschen bei und erfüllt damit eine herausragende Rolle im System der Sozialleistungsträger. Jugendhilfe ist zwischenzeitlich in der Mitte der Bevölkerung angekommen und wird von breiten Bevölkerungsschichten in Anspruch genommen.

Hilfe zur Erziehung kann gewährt werden, wenn allgemeine Hilfen zur Förderung der Erziehung (§16 SGB VIII) nicht ausreichen, um Probleme von Kindern, Jugendlichen oder Eltern zu bewältigen. Die Personensorgeberechtigten haben in diesem Fall einen individuellen Rechtsanspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für das Kind oder den Jugendlichen geeignet und notwendig ist.

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 SGB VIII wird im "Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte" im Einzelfall über die angezeigte Hilfeart entschieden. In dem aufzustellenden Hilfeplan, an dem die Personensorgeberechtigten, die Kinder und Jugendlichen sowie weitere mögliche Betroffene zu beteiligen sind, ist der erforderliche und notwendige Bedarf, sowie die Ziele und die Kriterien der Zielerreichung (Wirkungsüberprüfung) der Hilfe festzulegen.

Der Leistungskatalog reicht z.B. von der sozialpädagogischen Familienhilfe, einem ambulanten Erziehungsbeistand, über die Erziehung in einer teilstationären Tagesgruppe oder einer Pflegefamilie bis hin zur stationären Heimerziehung.

Darüber hinaus kann einem jungen Volljährigen nach § 41 SGB VIII Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und einer eigenverantwortlichen Lebensführung in Ausgestaltung der Hilfen nach den §§ 27 Abs. 3 und 4, 28 bis 30 sowie den §§ 33 bis 35 SGB VIII gewährt werden.

B. Ziele, Maßnahmen, Zielkennzahlen, Ziel-Controlling

Ziele

Zur Erfüllung des Auftrags werden im Jugendamt - Erziehungshilfe - folgende Sachziele verfolgt:

- Die Hilfe zur Erziehung hat vorrangig die Perspektive, die Personensorgeberechtigten zur eigenständigen Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu befähigen.
- Ist dieses Ziel nicht oder nicht rechtzeitig zu realisieren, können auch familienersetzende Leistungen installiert werden. Mit den Personensorgeberechtigten in der Herkunftsfamilie ist so weiter zu arbeiten, dass eine Rückkehr des Kindes oder des Jugendlichen möglich ist. Sofern längerfristig eine Rückkehr nicht möglich ist, soll als Alternative die dauerhafte Unterbringung in einer Pflegefamilie oder eine Adoption geprüft werden.
- Jungen Volljährigen wird Hilfe gemäß § 41 SGB VIII für die Persönlichkeitsentwicklung sowie zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt.
- Die familienunterstützenden Angebote der ambulanten Hilfen zur Erziehung sollen als niederschwellige Maßnahmen einer (sozialen) Gruppenförderung im Rahmen der ganztägigen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in den Grund- und Sek I.-Schulen teilstationäre Maßnahmen ergänzen bzw. ersetzen.
- Die Steuerung und Wirksamkeitsüberprüfung der Hilfen zur Erziehung erfolgt durch ein qualifiziertes Fach- und Finanzcontrolling der ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen.

Maßnahmen

Zu Erfüllung des Auftrags werden im Jugendamt - Erziehungshilfe - folgende Maßnahmen durchgeführt:

- In einem maximal sechsmonatigen Zyklus erfolgen Hilfeplangespräche, d.h., dass während einer Jugendhilfemaßnahme mindestens zwei Hilfeplangespräche pro Jahr stattfinden.
- Es wird eine standardisierte Fallberatung (Kollegiale Beratung) vor Einleitung einer Hilfe zur Erziehung und eine kontinuierliche Überprüfung des Bedarfs im Rahmen der Hilfeplanung zur Bestimmung des einzelfallspezifischen Hilfesettings unter Einbezug aller relevanten Faktoren durchgeführt.
- Die kontinuierliche Optimierung von Arbeitsabläufen und jugendamtsinternen Organisationsstrukturen sowie die regelmäßige Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen zu einer angemessenen Kundenzufriedenheit.
- Die Sicherstellung eines angemessenen Informationsflusses zwischen den verschiedenen Ebenen (Dezernatsleitung, Jugendamtsleitung, Teamleitung, Mitarbeiter) sowie vorausschauende Personalbedarfsplanung erhöhen die Beschäftigtenzufriedenheit.
- Es erfolgt eine konzeptionelle Neuausrichtung des Pflegekinderdienstes.
- Die soziale Gruppenarbeit im Rahmen von Ganztagsbetreuungsangeboten an Grundschulen und niederschwelliger Familienhilfe wird ausgebaut.

Ziel- und Grundkennzahlen

| | | Plan 2017 | Ist 2017 |
|----------------|--|-----------|----------|
| ZK-363-003-005 | Anteil ambulante Hilfen (%) | 49 | 51 |
| ZK-363-003-006 | Teilstationäre Hilfen / Jahr (Anzahl) | 65 | 73 |
| ZK-363-003-007 | Hilfeplangespräche / Hilfe (Mindestanzahl jährlich) | 2 | >2 |
| ZK-363-003-010 | Kundenzufriedenheit (%) | 81 | |
| ZK-363-003-011 | Anteil Hilfen nach § 33 an stationären Hilfen nach §§ 33, 34 (%) | 33 | 32 |
| G-363-003-008 | Hilfen gesamt / Jahr (Anzahl) | 1.440 | 1.440 |
| G-363-003-009 | Hilfegespräche gesamt (Anzahl) | 3.000 | 3.208 |
| G-363-003-012 | Hilfen nach § 33 / Jahr (Anzahl) | 225 | 205 |
| G-363-003-013 | Hilfen nach § 34 (Anzahl) | 450 | 426 |
| G-363-003-014 | Ambulante Hilfen (Anzahl) | 700 | 734 |
| G-363-003-015 | Stationäre Hilfen (Anzahl) | 675 | 631 |

Ziel-Controlling

Mit dem Konzept **Wirkung durch Steuerung** 2014 "WISE 14" in aktualisierter Fassung werden die Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff SGB VIII nach bestimmten qualitativen und quantitativen Vorgaben umgesetzt, entscheidend ist grundsätzlich der erzieherische Bedarf des jungen Menschen und / oder der Familie.

Die wesentlichen Steuerungselemente sind die standardisierte Hilfebedarfsermittlung, das ressourcen- und lösungsorientierte Hilfeplanverfahren sowie die zeitnahe Auswertung der Zielerreichung und Wirksamkeitsüberprüfung der Hilfen. Das Jugendamt wird die Steuerung mit diesen Grundlagen intensivieren.

Darüber hinaus erfolgte auch im Jahr 2017 eine Fortführung des in 2014 begonnenen systematischen Um- und Ausbaus der Datenbank Info51. Durch die weitreichenden Auswertungsmöglichkeiten der aus dieser Datenbank gewonnenen Falldaten stehen in Verbindung mit den aus newsystem zu entnehmenden Finanzdaten nunmehr auch unterhalb der Produktindikatoren weitergehende Steuerungsgrundlagen zur Verfügung. Hierdurch wurde die Etablierung eines tragfähigen Zielcontrollings möglich.

Die monatlichen Controllingberichte konnten jedoch sowohl in 2016 als auch in 2017 aufgrund der Flüchtlingskrise und den erheblichen Personalvakanzten nicht vollumfänglich erstellt und entsprechend nicht kontinuierlich in der Teamleiterrunde reflektiert werden.

2018 soll die regelmäßige Erstellung und fortdauernde Erörterung der Controllingberichte wieder aufgenommen werden. Allerdings könnte dieses Ziel verfehlt werden, weil die Umstellung der Datenbank von Info51 auf KDOJug im zweiten Quartal 2018 diesbezüglich mit erheblichen Umstellungsarbeiten verbunden ist.

C. Finanzen

Ergebnisrechnung für das Produkt 363-003 Hilfen zur Erziehung

| Pos. | Name | Ergebnis 2016 in € | Ansatz 2017 in € | Ergebnis 2017 in € | Vergleich |
|------|------|-----------------------|---------------------|-----------------------|-----------|
|------|------|-----------------------|---------------------|-----------------------|-----------|

| Ordentliche Erträge | | | | | |
|---------------------|---------------------------------------|------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| 01.01 | Steuern und ähnliche Abgaben | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 01.02 | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 01.03 | + Auflösungserträge aus Sonderposten | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 01.04 | + sonstige Transfererträge | 1.144.317 | 1.146.000 | 1.316.950 | 170.950 |
| 01.05 | + öffentlich-rechtliche Entgelte | 1.143 | 0 | 0 | 0 |
| 01.06 | + privatrechtliche Entgelte | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 01.07 | + Kostenerstattungen u. Kostenumlagen | 3.995.307 | 13.904.200 | 8.755.479 | -5.148.721 |
| 01.08 | + Zinsen und ähnliche Finanzerträge | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 01.09 | + aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 01.10 | +/- Bestandsveränderungen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 01.11 | + sonstige ordentliche Erträge | 55 | 0 | 85.141 | 85.141 |
| 01.12 | Summe | 5.140.822 | 15.050.200 | 10.157.570 | -4.892.630 |

| Ordentliche Aufwendungen | | | | | |
|--------------------------|--|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| 02.01 | - Aufwendungen für aktives Personal | 2.782.258 | 3.543.713 | 3.633.160 | 89.447 |
| 02.02 | - Aufwendungen für Versorgung | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 02.03 | - Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen | 57.608 | 98.500 | 85.327 | -13.173 |
| 02.04 | - Abschreibungen | 22.736 | 22.055 | 27.327 | 5.272 |
| 02.05 | - Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 02.06 | - Transferaufwendungen | 32.307.452 | 42.161.000 | 37.924.132 | -4.236.868 |
| 02.07 | - sonstige ordentliche Aufwendungen | 1.715.115 | 1.585.257 | 1.637.918 | 52.661 |
| 02.08 | - Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 02.09 | Summe | 36.885.169 | 47.410.525 | 43.307.864 | -4.102.661 |

| | | | | | |
|------------|--|--------------------|--------------------|--------------------|-----------------|
| 03. | Ordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 02.08) | -31.744.347 | -32.360.325 | -33.150.294 | -789.969 |
|------------|--|--------------------|--------------------|--------------------|-----------------|

| Außerordentliches Ergebnis | | | | | |
|----------------------------|---|----------|----------|----------|----------|
| 04.01 | + Außerordentliche Erträge | 3 | 0 | 2 | 2 |
| 04.02 | - Außerordentliche Aufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 04.03 | - Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 04.04 | Außerordentl. Aufwend. u. Überschuss | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 04.05 | Außerordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 04.03) | 3 | 0 | 2 | 2 |

| | | | | | |
|------------|---|--------------------|--------------------|--------------------|-----------------|
| 05. | Jahresergebnis | -31.744.344 | -32.360.325 | -33.150.292 | -789.967 |
| 06. | - Summe Jahresfehlbeträge aus Vorjahr(en) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 07. | Saldo nach Berücksichtigung d. Jahresfehlbeträge | -31.744.344 | -32.360.325 | -33.150.292 | -789.967 |

| Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen | | | | | |
|--|--|----------------|-----------------|-----------------|--------------|
| 08.01 | + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 08.02 | - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen | 96.792 | 143.500 | 142.115 | -1.385 |
| 08.03 | Saldo aus internen Leistungsbeziehungen | -96.792 | -143.500 | -142.115 | 1.385 |

| | | | | | |
|------------|---|--------------------|--------------------|--------------------|-----------------|
| 09. | Jahresergebnis (incl. interner Leistungsbezieh.) | -31.841.136 | -32.503.825 | -33.292.407 | -788.582 |
|------------|---|--------------------|--------------------|--------------------|-----------------|

D. Personal

Mit der Erledigung der Aufgaben rund um das wesentliche Produkt Hilfen zur Erziehung sind im Jugendamt - Erziehungshilfe - zum 23.05.2018 insgesamt

- 84 sozialpädagogische Fachkräfte und
- 34 Verwaltungsfachkräfte

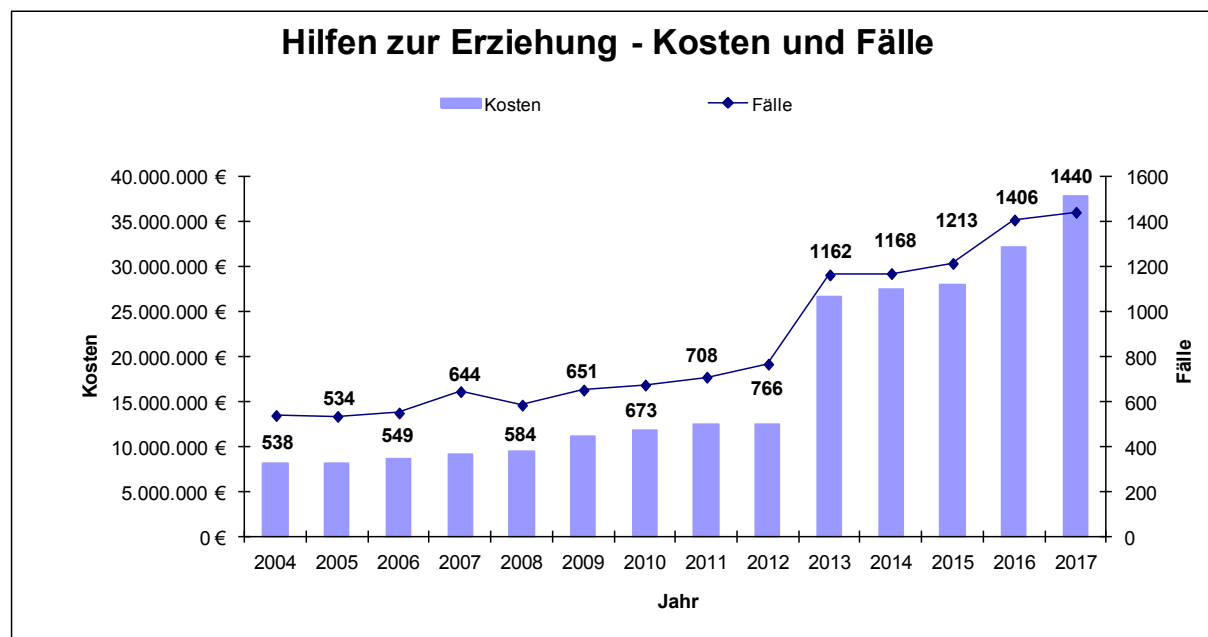
betrault. Darüber hinaus nehmen die Mitarbeiter_innen neben dieser Aufgabe noch weitere Aufgaben im Jugendamt - Erziehungshilfe - wahr.

E. Hilfeformen (Daten, Statistik, Entwicklungen)

Gesamtbruttokosten für Hilfen zur Erziehung (Stichtag 31.12.2017)

| Bezeichnung | Ergebnis 2012 | Ergebnis 2013 | Ergebnis 2014 | Ergebnis 2015 | Ergebnis 2016 | Ergebnis 2017 |
|---|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Fallzahlen HzE gesamt | 766 | 1.162 | 1.168 | 1.213 | 1.406 | 1.440 |
| Kosten Hilfen zur Erziehung gesamt | 12.396.838 € | 26.602.647 € | 27.432.850 € | 28.009.169 € | 32.179.303 € | 37.799.685 € |
| Kostensteigerung gegenüber Vorjahr | -33.797 € | 14.205.809 € | 830.203 € | 576.319 € | 4.170.134 € | 5.620.382 € |
| Kostensteigerung in % | -0,27 | 114,59 | 3,12 | 2,10 | 14,89 | 17,47 |
| Fallzahlenanstieg gegenüber Vorjahr | 58 | 396 | 6 | 45 | 193 | 34 |
| Fallzahlenanstieg in % | 8,19 | 51,70 | 0,52 | 3,85 | 15,91 | 2,42 |

Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

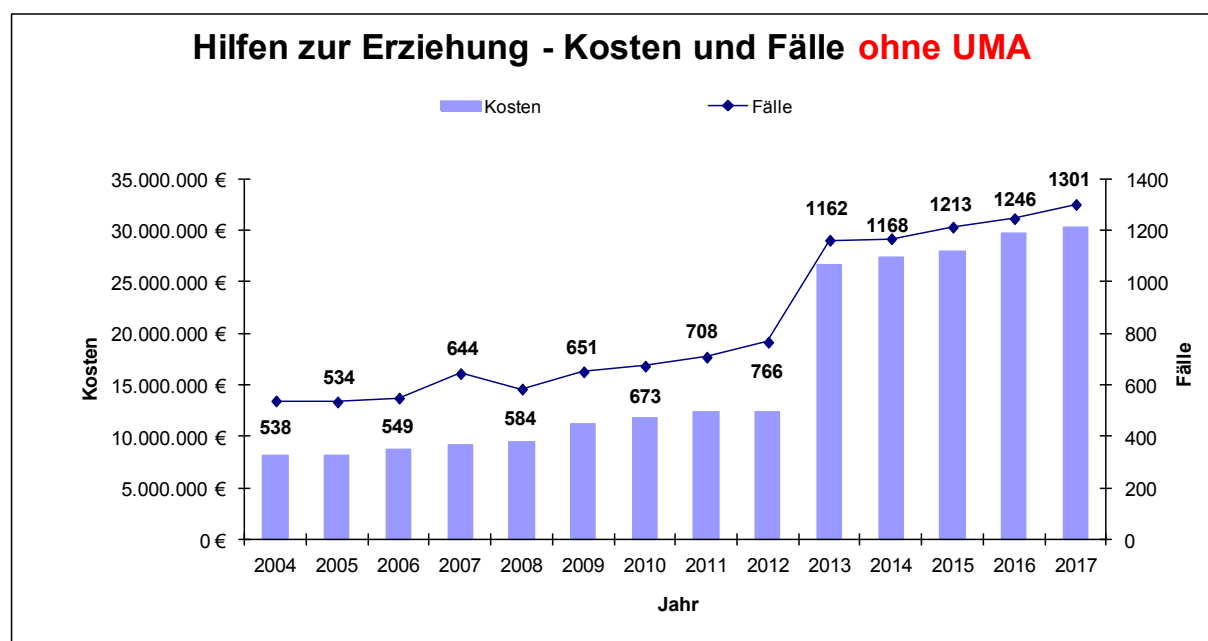


Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

Im Folgenden werden die Kosten- und Fallzahlen sowie die Diagramme auch noch einmal ohne Berücksichtigung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) dargestellt. Eine aussagekräftige Vergleichbarkeit der Kosten- und Fallzahlentwicklung mit den Vorjahren ist

letztlich nur dann gegeben, wenn die jeweiligen aus dem Sondereffekt der Flüchtlingskrise resultierenden Entwicklungen unberücksichtigt bleiben.

| Bezeichnung | Ergebnis 2012 | Ergebnis 2013 | Ergebnis 2013 | Ergebnis 2014 | Ergebnis 2015 | Ergebnis 2016 ohne UMA | Ergebnis 2017 ohne UMA |
|---|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------------|---------------------------|
| Fallzahlen HzE gesamt | 766 | 1.277 | 1.162 | 1.168 | 1.213 | 1.246 | 1.301 |
| Kosten Hilfen zur Erziehung gesamt | 12.396.838 € | 26.602.647 € | 26.602.647 € | 27.432.850 € | 28.009.169 € | 29.766.393 € | 30.372.196 € |
| Kostensteigerung gegenüber Vorjahr | -33.797 € | 14.205.809 € | 14.205.809 € | 830.203 € | 576.319 € | 1.757.224 € | 605.803 € |
| Kostensteigerung in % | -0,27 | 114,59 | 114,59 | 3,12 | 2,10 | 6,27 | 2,04 |
| Fallzahlenanstieg gegenüber Vorjahr | 58 | 511 | 396 | 6 | 45 | 33 | 55 |
| Fallzahlenanstieg in % | 8,19 | 66,71 | 51,70 | 0,52 | 3,85 | 2,72 | 4,41 |

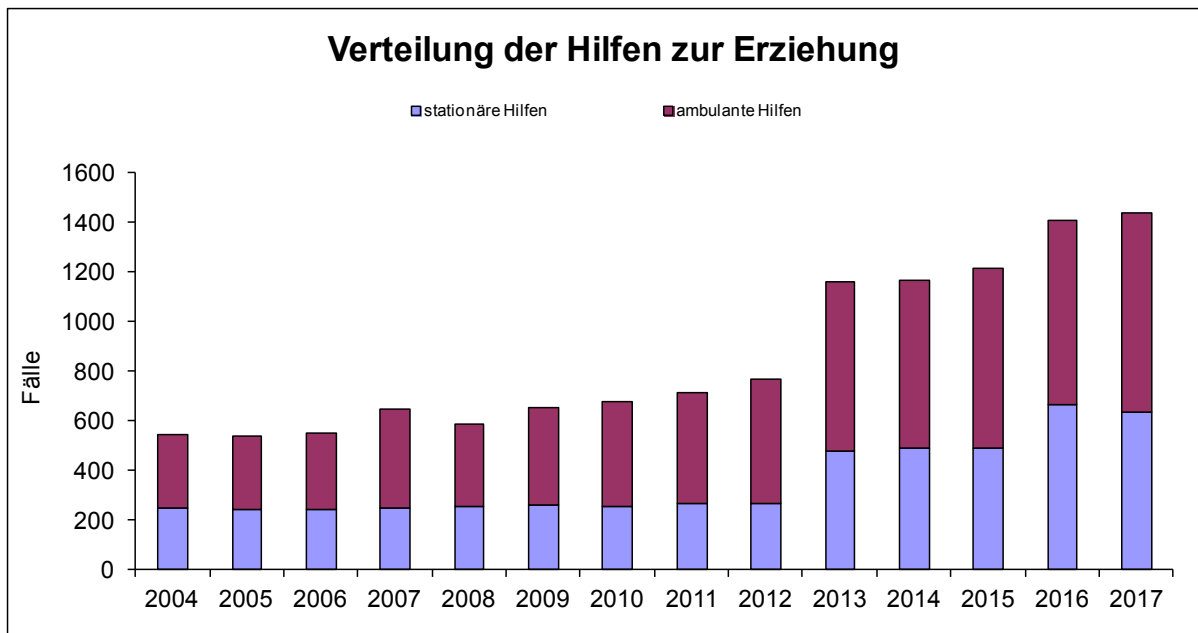


Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

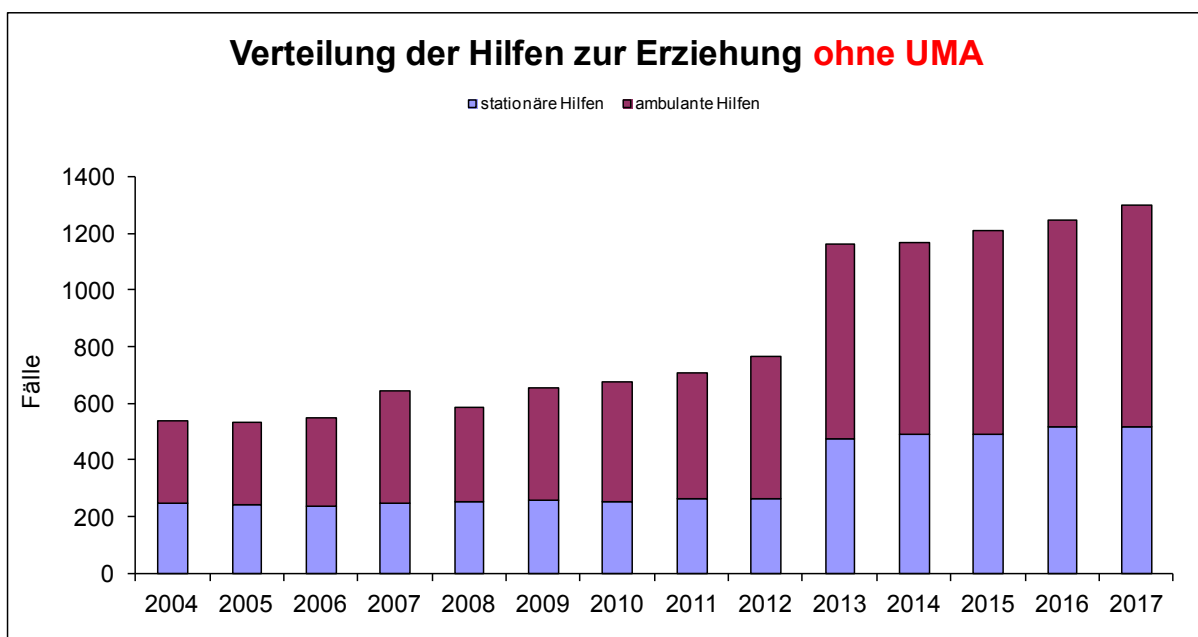
Entwicklungen

Der Bereich der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) zeichnet sich 2017 durch eine moderate Steigerung der Fallzahlen in Höhe von 4,41 %, unter Berücksichtigung der UMA i.H.v. 2,42 % aus. Gleichzeitig ist ein Anstieg der Gesamtkosten in Höhe von 2,04 %, unter Berücksichtigung der UMA i.H.v. 17,47 % zu verzeichnen, der etwas über dem für das Jahr 2016 ermittelten Bundesdurchschnitt von 15,23 % liegt.

Die Kostensteigerung resultiert fast ausschließlich aus dem Anstieg der Kosten von vollstationären Hilfen.



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

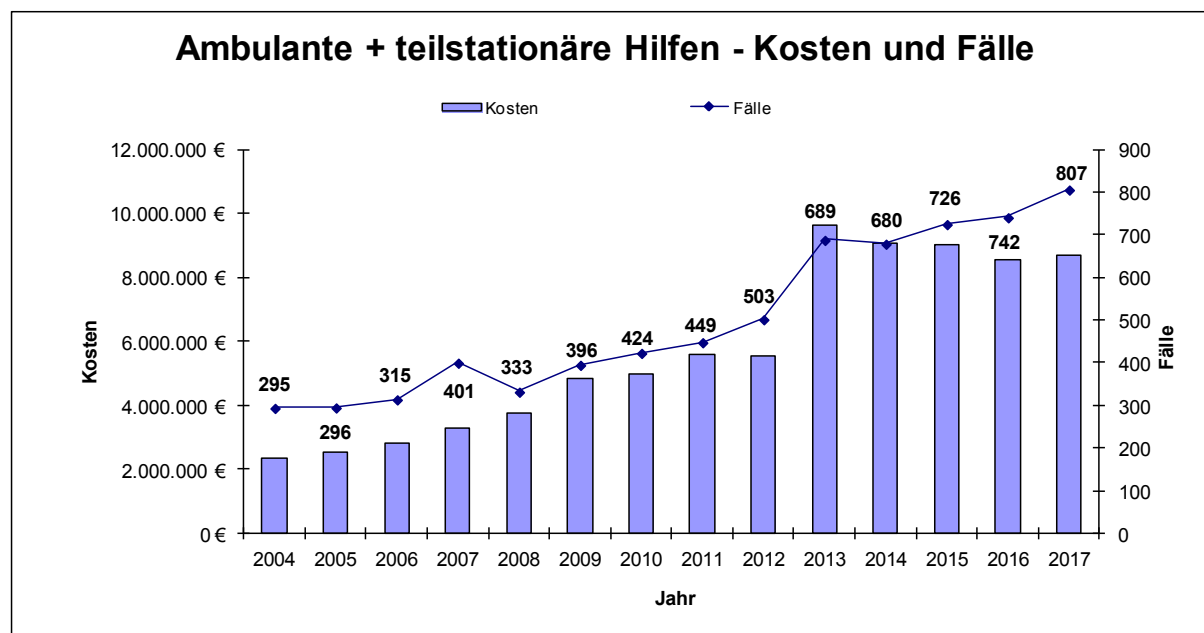


Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

Ambulante + teilstationäre Hilfen (Stichtag 31.12.2017)

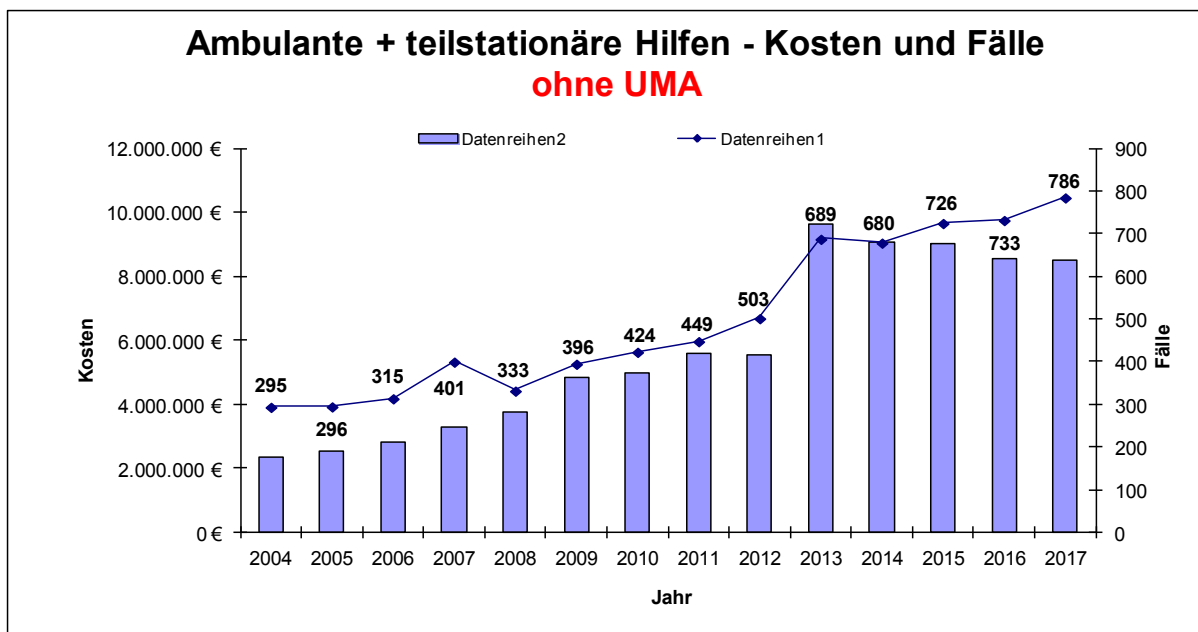
| Bezeichnung | Ergebnis 2012 | Ergebnis 2013 | Ergebnis 2014 | Ergebnis 2015 | Ergebnis 2016 | Ergebnis 2017 |
|--|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Sonstige Hilfen (§ 27 II SGB VIII) | 0 | 0 | 40 | 57 | 55 | 54 |
| Kosten | 0 € | 0 € | 488.910 € | 744.831 € | 675.542 € | 590.617 € |
| Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) | 0 | 0 | 43 | 50 | 74 | 93 |
| Kosten | 0 € | 0 € | 329.607 € | 345.166 € | 412.170 € | 613.437 € |
| Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) | 49 | 71 | 71 | 88 | 73 | 91 |
| Erziehungsbeistand Volljährige | 27 | 34 | 28 | 27 | 35 | 41 |
| Kosten | 449.374 € | 865.498 € | 684.882 € | 915.642 € | 893.957 € | 929.317 € |
| Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) | 322 | 461 | 401 | 423 | 436 | 455 |
| Kosten | 2.532.565 € | 5.258.998 € | 3.874.149 € | 4.322.797 € | 4.232.650 € | 4.021.499 € |
| HZE in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) | 105 | 123 | 97 | 81 | 69 | 73 |
| Kosten | 2.543.325 € | 3.515.338 € | 3.706.059 € | 2.687.964 € | 2.349.567 € | 2.553.276 € |
| Summe der Fälle | 503 | 689 | 680 | 726 | 742 | 807 |
| Gesamtkosten | 5.525.264 € | 9.639.834 € | 9.083.607 € | 9.016.399 € | 8.563.886 € | 8.708.146 € |
| Summe Kosten je Fall | 10.985 € | 13.991 € | 13.358 € | 12.419 € | 11.542 € | 10.791 € |

Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

| Bezeichnung | Ergebnis 2012 | Ergebnis 2013 | Ergebnis 2013 | Ergebnis 2014 | Ergebnis 2015 | Ergebnis 2016 ohne UMA | Ergebnis 2017 ohne UMA |
|--|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|------------------------|------------------------|
| Sonstige Hilfen (§ 27 II SGB VIII) | 0 | 0 | 0 | 40 | 57 | 55 | 54 |
| Kosten | 0 € | 0 € | 0 € | 488.910 € | 744.831 € | 675.542 € | 590.226 € |
| Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) | 0 | 0 | 0 | 43 | 50 | 74 | 93 |
| Kosten | 0 € | 0 € | 0 € | 329.607 € | 345.166 € | 412.170 € | 613.437 € |
| Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) | 49 | 85 | 71 | 71 | 88 | 71 | 89 |
| Erziehungsbeistand Volljährige | 27 | 35 | 34 | 28 | 27 | 29 | 22 |
| Kosten | 449.374 € | 865.498 € | 865.498 € | 684.882 € | 915.642 € | 877.194 € | 764.110 € |
| Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) | 322 | 484 | 461 | 401 | 423 | 435 | 455 |
| Kosten | 2.532.565 € | 5.258.998 € | 5.258.998 € | 3.874.149 € | 4.322.797 € | 4.231.736 € | 4.001.630 € |
| HZE in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) | 105 | 129 | 123 | 97 | 81 | 69 | 73 |
| Kosten | 2.543.325 € | 3.515.338 € | 3.515.338 € | 3.706.059 € | 2.687.964 € | 2.349.567 € | 2.553.276 € |
| Summe der Fälle | 503 | 733 | 689 | 680 | 726 | 733 | 786 |
| Gesamtkosten | 5.525.264 € | 9.639.834 € | 9.639.834 € | 9.083.607 € | 9.016.399 € | 8.546.209 € | 8.522.679 € |
| Summe Kosten je Fall | 10.985 € | 13.151 € | 13.991 € | 13.358 € | 12.419 € | 11.659 € | 10.843 € |



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

Entwicklungen

Die Fortführung des Steuerungskonzeptes WISE 14 in aktualisierter Fassung hat zu einer Reduzierung der Fallkosten 2017 beigetragen. Dabei ist ein Anstieg von 7,23 % (ohne UMA) bei den ambulanten Hilfen zu registrieren.

Im Gegensatz zu 2016 ist der prozentuale Anteil der ambulanten Hilfen an den Gesamthilfen in 2017 wieder ansteigend. Dies ist vor allem auf die aus den vollstationären Hilfen herausgehenden UMA zurückzuführen. Anders als in 2016 waren bei den UMA keine Neufälle größeren Umfangs zu verzeichnen, die in aller Regel zunächst vollstationär unterzubringen sind.

Der Anteil an ambulanten Hilfen soll künftig jedoch weiterhin gesteigert werden, um Fremdunterbringungen von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden bzw. um die Unterbringungs-dauer von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen bei positiver Rückkehrproption zu verkürzen (siehe G-363-003-005, G-363-003-014, G-363-003-015 sowie ZK-363-003-005).

Mit Ausnahme der sonstigen Hilfen gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII ist im Bereich aller ambulanten Hilfen ein leichter Zuwachs an Fällen zu verzeichnen. Bedingt durch den weiteren Ausbau der sozialen Gruppen statt der Tagesgruppenfälle haben eine höhere Anzahl an Familien, Kindern und Jugendlichen Unterstützung durch die Jugendhilfe erhalten.

Grundsätzliche Steuerungsanforderungen

Alle Hilfen verfolgen das Ziel "Hilfe zur Selbsthilfe". Vor Einleitung einer Hilfe sind vorrangig die Unterstützersysteme im Sozialraum für die Familien zu nutzen.

Weiter ist grundsätzlich zu prüfen, ob der vorhandene Bedarf über eine Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII abgedeckt werden kann und eine Anbindung an die Erziehungsberatung sinnvoll erscheint.

Die Hilfgewährung erfolgt in der Regel mittels eines festgelegten Stundenumfangs mit einer zeitlichen Befristung und einer regelmäßigen Prüfung auf Geeignetheit und Notwendigkeit.

Die spezifischen Angebote der ambulanten Hilfen

Ambulante Hilfen werden direkt in der (Herkunfts-)Familie erbracht, d.h., dass das soziale und familiäre Umfeld für das Kind / die Kinder erhalten bleibt. Zu den ambulanten Hilfen gehören insbesondere die Sonstigen Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII, die Erziehungsbeistandschaft und die Sozialpädagogische Familienhilfe. Diese Hilfen können eingesetzt werden, wenn die Problemlagen noch nicht verfestigt sind und eine Herauslösung des Kindes / Jugendlichen aus dem Familienverband noch nicht erforderlich erscheint. In der Regel erhält die gesamte Familie eine sozialpädagogische und oft auch lebenspraktische Unterstützung. Dies geschieht unter Einbeziehung des gesamten sozialen Umfeldes.

Häufig werden diese Hilfen auch im Anschluss an Heimaufenthalte in Anspruch genommen, um die Rückkehr in die Familie unterstützend zu begleiten oder vor allem mit älteren Jugendlichen auf eine Verselbständigung hin zu arbeiten.

Im Einzelnen stehen folgende Inhalte und Entwicklungsziele der ambulanten Hilfen im Vordergrund:

1.) Sonstige Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

Aufgrund einer vermeintlich "versäulten" Erziehungshilfelandchaft hat sich deren Gewährungspraxis erweitert. Aufgrund der Öffnungsklausel des § 27 Abs. 2 SGB VIII werden mittlerweile vermehrt auch Leistungen jenseits des etablierten Maßnahmenkatalogs nach den §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt. Die Entwicklung dieser Leistung geht einher mit der Forderung nach mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung der erzieherischen Hilfen sowie einer stärkeren Orientierung an den Lebenslagen und Bedürfnissen ("maßgeschneidert") der Adressat_innen im Einzelfall.

Zu den individuellen Leistungen des § 27 Abs. 2 SGB VIII, die im Jugendamt Anfang 2014 gleichzeitig mit dem Steuerungskonzept WISE 14 eingeführt wurden, gehören u.a. die Maßnahmen Clearing, Aufsuchende Familientherapie (AFT), Video-Home-Training (VHT) und das Familienmanagement bzw. die Familienaktivierung, Familienhebammen.

2.) Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII

Die Erziehungsbeistandschaft kommt im Einzelfall als geeignete Hilfe in Betracht, wenn ein Kind / Jugendlicher deutliche Entwicklungs- und / oder Verhaltensprobleme zeigt. Die familiären Beziehungen müssen in diesen Fällen die sozialpädagogische Arbeit mit den Personensorgeberechtigten und den Kindern / Jugendlichen zulassen.

Im Unterschied zur Sozialpädagogischen Familienhilfe ist die Unterstützung hauptsächlich auf das Kind / den Jugendlichen ausgerichtet. Die Eltern werden eher flankierend mit einbezogen. Ziel der Hilfe ist es, die Verselbständigung zu fördern und den Lebensbezug zur Familie zu erhalten.

3.) Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) nach § 31 SGB VIII

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist die intensivste Form der ambulanten Hilfen zur Erziehung. Sie soll die Eigenkräfte der Familie aktivieren und "Hilfe zur Selbsthilfe" geben. Weiter soll die SPFH dazu beitragen, dass die Familien in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten wieder eigenständig zu regeln. Nicht Bevormundung, sondern Kooperation und Förderung der familiären Eigenkräfte ist das Ziel.

Die Stärkung dieser familiären Eigenkräfte soll vor allem dazu beitragen, eine Fremdunterbringung der Kinder außerhalb der Familie zu vermeiden. In den Fällen, in denen es

schon zu einer Fremdunterbringung gekommen ist, soll erreicht werden, diese so kurz wie möglich auszugestalten. Insoweit kommt der SPFH nicht nur eine rein unterstützende Bedeutung zu, sondern sie ist auch eine wichtige nachgehende Hilfe. So z.B. bei einem Einsatz in einer Familie, um die Rückkehr der Kinder etwa aus einer stationären Unterbringung oder einer Pflegefamilie möglichst konfliktfrei und sozialverträglich zu gestalten und einen gelingenden Übergang zu schaffen.

Im Gegensatz zu vielen anderen Hilfen im SGB VIII richtet sich die SPFH nicht nur an einzelne Personensorgeberechtigte (leistungsberechtigt), sondern die gesamte Familie ist "Empfänger" dieser Hilfe.

4.) Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII

Die Erziehung in einer Tagesgruppe setzt nach § 27 SGB VIII ebenfalls einen deutlichen Erziehungsmangel voraus. Der Erziehungsmangel muss als so gravierend beurteilt werden, dass der Verbleib des Kindes in seiner Familie zwar schon gefährdet ist, aber noch durch diese unterstützenden Hilfen gesichert werden kann. Diese familienunterstützenden Hilfen haben drei inhaltliche Schwerpunkte

- Soziales Lernen in der Gruppe
- Begleitung der schulischen Förderung
- Intensive Elternarbeit

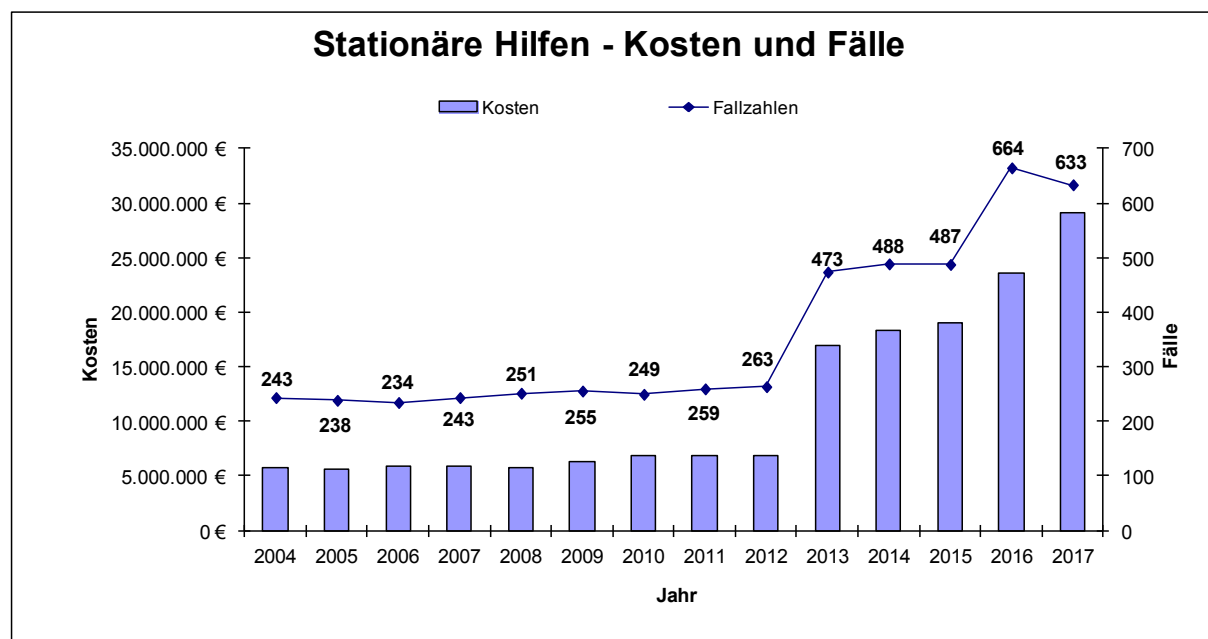
Diese Hilfe nach § 32 SGB VIII wird auch als "Drei-Komponenten-Hilfe" beschrieben. Das bedeutet, dass alle drei inhaltlichen Schwerpunkte geleistet werden müssen.

Bei der Gewährung dieser Hilfeform wird besonders auf den vorliegenden Erziehungsmangel und auf den erforderlichen Einsatz der "Drei-Komponenten-Hilfe" geachtet. Vor Gewährung dieser Hilfe sind alternative, niederschwellige Betreuungsangebote im Rahmen von "Sozialer Gruppenarbeit" nach § 29 SGB VIII sowie der Ganztagsbetreuung und der Hortbetreuung zur prüfen. Vorrangig sind die Unterstützungssysteme im Sozialraum nutzbar zu machen.

Stationäre Hilfen (Stichtag 31.12.2017)

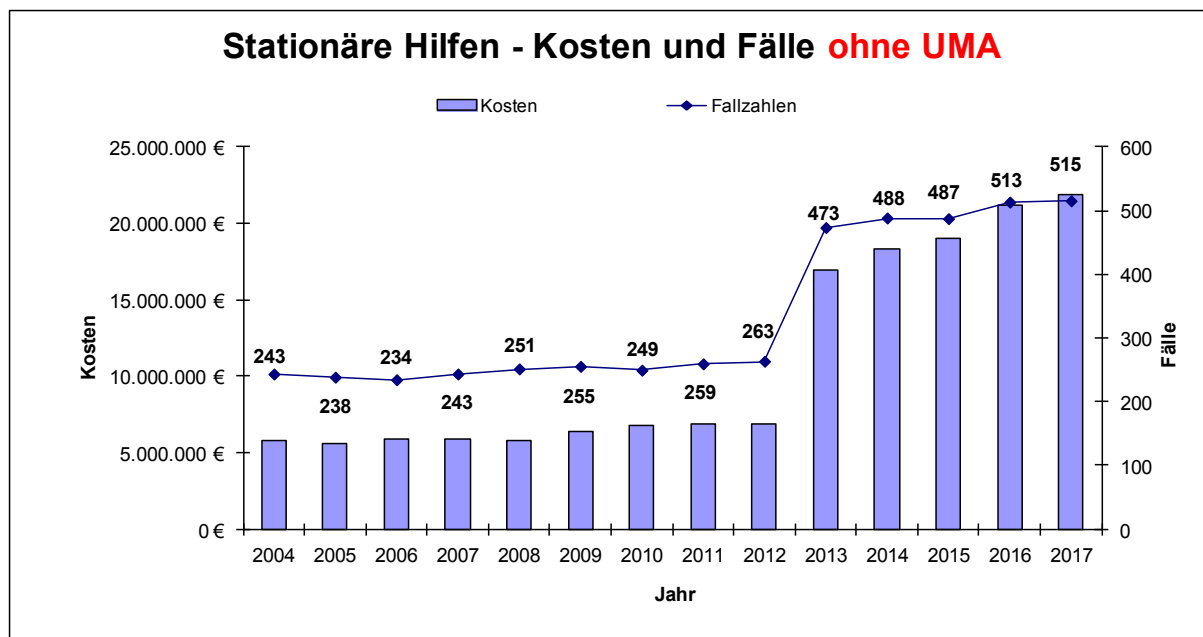
| Bezeichnung | Ergebnis 2012 | Ergebnis 2013 | Ergebnis 2014 | Ergebnis 2015 | Ergebnis 2016 | Ergebnis 2017 |
|--|--------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) | 109 | 159 | 166 | 177 | 206 | 186 |
| Vollzeitpflege Volljährige | 2 | 1 | 3 | 1 | 16 | 19 |
| Kosten | 732.868 € | 1.582.046 € | 1.707.025 € | 1.979.605 € | 2.511.761 € | 2.318.602 € |
| Heimpflege (§ 34 SGB VIII) | 136 | 297 | 295 | 278 | 388 | 346 |
| Heimerziehung Volljährige | 16 | 16 | 24 | 31 | 52 | 80 |
| Kosten | 6.138.706 € | 15.337.174 € | 16.642.218 € | 17.013.165 € | 21.088.872 € | 26.695.413 € |
| intens. sozialp. Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) | 0 | 0 | 0 | 0 | 2 | 2 |
| Kosten | 0 € | 43.593 € | 0 € | 0 € | 14.784 € | 77.524 € |
| Summe der Fälle | 263 | 473 | 488 | 487 | 664 | 633 |
| Gesamtkosten | 6.871.574 € | 16.962.813 € | 18.349.243 € | 18.992.769 € | 23.615.417 € | 29.091.539 € |
| Summe Kosten je Fall | 26.128 € | 35.862 € | 37.601 € | 39.000 € | 35.565 € | 45.958 € |

Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

| Bezeichnung | Ergebnis 2012 | Ergebnis 2013 | Ergebnis 2013 | Ergebnis 2014 | Ergebnis 2015 | Ergebnis 2016 ohne UMA | Ergebnis 2017 ohne UMA |
|--|--------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|------------------------|------------------------|
| Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) | 109 | 217 | 159 | 166 | 177 | 177 | 172 |
| Vollzeitpflege Volljährige | 2 | 3 | 1 | 3 | 1 | 9 | 7 |
| Kosten | 732.868 € | 1.582.046 € | 1.582.046 € | 1.707.025 € | 1.979.605 € | 2.292.758 € | 1.962.879 € |
| Heimpflege (§ 34 SGB VIII) | 136 | 304 | 297 | 295 | 278 | 298 | 301 |
| Heimerziehung Volljährige | 16 | 20 | 16 | 24 | 31 | 27 | 33 |
| Kosten | 6.138.706 € | 15.337.174 € | 15.337.174 € | 16.642.218 € | 17.013.165 € | 18.912.642 € | 19.809.114 € |
| intens. sozialp. Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 2 | 2 |
| Kosten | 0 € | 43.593 € | 43.593 € | 0 € | 0 € | 14.784 € | 77.524 € |
| Summe der Fälle | 263 | 544 | 473 | 488 | 487 | 513 | 515 |
| Gesamtkosten | 6.871.574 € | 16.962.813 € | 16.962.813 € | 18.349.243 € | 18.992.769 € | 21.220.184 € | 21.849.517 € |
| Summe Kosten je Fall | 26.128 € | 31.182 € | 35.862 € | 37.601 € | 39.000 € | 41.365 € | 42.426 € |



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

Entwicklungen

Die Fall- und Kostenentwicklung im Jugendamt - Erziehungshilfe - bewegt sich für den Bereich der vollstationären Hilfen nach wie vor auf einem hohen Niveau. Die Fallzahlen bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in vollstationären Einrichtungen sind in 2017 gegenüber 2016 deutlich gesunken, die der Volljährigen hingegen deutlich gestiegen. Hauptsächlich resultiert diese Entwicklung aus den Auswirkungen der Flüchtlingskrise, da ein Großteil der UMA bei Erreichen der Volljährigkeit weiterhin Bedarf an der Unterbringung in vollstationären Einrichtungen hat.

Ohne Berücksichtigung dieser UMA haben die Fremdunterbringungen von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien sowie in vollstationären Einrichtungen lediglich um zwei zugenommen.

Gründe hierfür sind überwiegend eine unzureichende Förderung, Betreuung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen, eine eingeschränkte Erziehungskompetenz von Eltern sowie Belastungen des Kindes / Jugendlichen durch die Problemlagen der Eltern (vor allem psychische Erkrankungen der Eltern, des Elternteils) oder Belastungen durch familiäre Konflikte. Hinzu kommen individuelle Schwierigkeiten von Kindern und Jugendlichen wie besondere Auffälligkeiten im sozialen Verhalten, Entwicklungsauffälligkeiten sowie schulische oder berufliche Probleme.

Die Steigerung der Fallkosten im Rahmen der vollstationären Unterbringungen liegt ohne Berücksichtigung des Sondereffekts aus der Flüchtlingskrise lediglich bei 2,56 % und erklärt sich zum Großteil mit den Tarifierhöhungen im Personalbereich sowie der Steigerung der mit der Betreuung der Kinder und Jugendlichen in Zusammenhang stehenden Sachkosten. Die Verringerung des prozentualen Kostenanstiegs hängt ursächlich auch damit zusammen, dass die Personalstellen im Bereich der Leistungs- und Entgeltverhandler ausgebaut wurden und somit mehr Ressourcen zur Verfügung standen, die Leistungsangebote und Entgeltkalkulationen der Einrichtungsträger detaillierter auf Plausibilität und Kostentransparenz zu prüfen.

Neben den dargestellten Kostensteigerungen spielt aber auch die Zunahme von so genannten "intensiv-pädagogischen Hilfen" im stationären Bereich eine immer größere Rolle, da

diese sich besonders kostenintensiv darstellen. Weil ein ausreichendes Angebot u.a. an intensivpädagogischen Einrichtungen im Landkreis Hildesheim aktuell nicht vorhanden ist, müssen diese Kinder und Jugendlichen bundesweit in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht werden.

Um Jugendliche mit besonders auffälligem Verhalten, die im regulären Gruppenkontext nicht mehr tragbar sind, in diesen Wohngruppen halten zu können, müssen teilweise zusätzliche Leistungen aus Jugendhilfemitteln bewilligt werden.

Ein weiterer Grund für die Kostensteigerung ergibt sich auch aus der mit der Flüchtlingskrise einhergehenden und somit bereits seit September 2015 permanent andauernden Überlastungssituation des gesamten Personals im Jugendamt - Erziehungshilfe -. Bis heute sind die dadurch entstandenen Bearbeitungsstaus nicht vollständig abgebaut worden. Personalvacanzen bestehen in vielen Bereichen weiterhin, auch bedingt durch einen zunehmenden Fachkräftemangel und erheblichen Wettbewerb um Fachkräfte zwischen freien und öffentlichen Trägern sowie angrenzenden Kommunen.

Dies führt dazu, dass viele Fachkräfte bei einem einträglichen Angebot eines freien Trägers vom öffentlichen Träger abwandern, da dieser nicht mehr konkurrenzfähig ist.

Neben der Personalpolitik trägt auch die jeweilige Sozialstruktur einer Region zu einer Konsolidierung, Zu- oder Abnahme von Fremdunterbringungen bei.

Kinder und Jugendliche, die in ärmeren Verhältnissen leben, sind bei den stationären Hilfen zur Erziehung deutlich überrepräsentiert. Von daher gibt es einen Zusammenhang zwischen der Quote an "Kinderarmut", d.h. dem Anteil der im Hoheitsgebiet einer Kommune lebenden Kinder, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und dem Budget dieser Kommune für Hilfen zur Erziehung.

Im Hinblick auf die leichte Steigerung der vollstationären Hilfen für junge Volljährige ist anzumerken, dass einige der jungen Menschen, die in vollstationären Einrichtungen aufgewachsen sind, nicht in der Lage sind, die Herausforderungen beim Übergang in die Volljährigkeit selbstständig zu bewältigen, zumal sie im Gegensatz zu Gleichaltrigen mit funktionierendem Familienhintergrund von ihren Herkunftsfamilien kaum oder gar keine Unterstützung erfahren. Hier ist langfristig mit weiteren Anstiegen zu rechnen.

Die Zahl der Vollzeitpflegen Minderjähriger gemäß § 33 SGB VIII hat sich gegenüber 2016 kaum verändert.

Im Hinblick auf die Vermeidung der Unterbringung weiterer Kinder und Jugendlicher in Einrichtungen nach § 34 SGB VIII ist das Verhältnis der Vollzeitpflegen gemäß § 33 SGB VIII gegenüber der Heimerziehung und der sonstigen betreuten Wohnformen gemäß § 34 SGB VIII noch deutlich ausbaufähig. Der Anteil der Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien gegenüber der Unterbringung in vollstationären Einrichtungen sank wie auch schon in 2016, in 2017 demgegenüber jedoch nur marginal von 33,43 % auf 32,49 %.

Dieser Effekt ist allerdings vor allem der Unterbringung einer hohen Anzahl von UMA in vollstationären Einrichtungen geschuldet, da trotz der großen Anzahl an Gastfamilien im Verhältnis zu der Gesamtzahl an vollstationär unterzubringenden UMA nicht ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten nach § 33 SGB VIII zur Verfügung standen. Ohne Berücksichtigung der UMA liegt der Anteil der Vollzeitpflege an der Gesamtzahl der stationären Unterbringungen bei 34,76 % und somit auch in 2017 unter dem Vorjahreswert. Angestrebt war jedoch eine Steigerung des Anteils.

Vor diesen Hintergründen ist anders als bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung im vollstationären Bereich eine Kostensteigerung zu beobachten.

Grundsätzliche Steuerungsanforderungen

Die Unterbringung außerhalb der Familie stellt die letzte Möglichkeit der Erziehungshilfen dar. Im Einzelfall ist immer zu überprüfen, ob durch ambulante oder teilstationäre Hilfen der Verbleib des Kindes in der Familie erreicht werden kann.

Ebenfalls ist regelmäßig im Rahmen der Hilfeplanung zu überprüfen, ob sich die Bedingungen in der Herkunftsfamilie so positiv verändert haben, dass eine Rückführung des Kindes bzw. des Jugendlichen möglich ist.

Die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist bei Geeignetheit einer Unterbringung in einer stationären Einrichtung nach § 34 SGB VIII vorzuziehen.

Hierfür muss eine ausreichende Anzahl - quantitativ und qualitativ - an Vollzeitpflegestellen im Landkreis Hildesheim vorhanden sein.

Angebote der stationären Hilfen

Vollzeitpflege und Heimerziehung sind die traditionellen Formen der Fremdunterbringung außerhalb des Elternhauses. Neben Pflegefamilien, welche die familiäre Erziehung durch die Eltern befristet oder auf Dauer ersetzen sollen, und der institutionalisierten Betreuungsvariante "Heim" entstand in den letzten Jahren eine Vielzahl von sonstigen betreuten Wohnformen. Hierzu gehören u.a. familienähnliche Betreuungsangebote (sog. Erziehungsstellen), Jugendwohnungen, Verselbständigungsgruppen oder Formen betreuten Einzelwohnens, aber auch intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung für besonders schwierige und nicht gruppenfähige Kinder und Jugendliche.

Bei der Gewährung stationärer Hilfen ist ein Verbleib der Kinder / Jugendlichen im familiären Umfeld wegen der Erziehungsunfähigkeit der Eltern und / oder der auffälligen Verhaltensweisen der Kinder / Jugendlichen nicht oder zumindest vorübergehend nicht möglich. Nur durch die Fremdunterbringung kann eine Gefahr für das Kindeswohl verhindert werden. Trotzdem ist zunächst auch jede familienersetzende Jugendhilfemaßnahme darauf ausgelegt, eine Rückkehr der Kinder in den elterlichen Haushalt anzustreben.

F. Fazit und Ausblick

Fazit

Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung steigt auch im Landkreis Hildesheim weiter an. Allerdings zeichnet sich ein weniger dynamischer Prozess ab.

Anfang 2017 wurde eine gemeinsame aus dem öffentlichen und den freien Trägern bestehende Unterarbeitsgruppe der AG 78 (Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 78 SGB VIII) mit dem Ziel gebildet, eine mittelfristige Sicherstellung der für die kommunale Jugendhilfelandchaft erforderliche Infrastruktur auch unter Einbezug der Angebote für unbegleitete minderjährige Ausländer im Landkreis Hildesheim zu gewährleisten.

Der Bedarf an „intensiv-pädagogischen Hilfen“, besonders für „Systemprenger“ verstärkt sich immer mehr. Auch hier sind die freien Träger dabei mögliche Hilfen vor Ort anzubieten.

Ausblick 2018

Für das Jahr 2018 ergeben sich für das Produkt 363-003 Hilfen zur Erziehung folgende wesentliche inhaltliche und organisatorische Schwerpunkte:

- Weiterentwicklung des Konzeptes Wirkung durch Steuerung „Wise“
- Fortsetzung der Qualitätsbeschreibungen gemäß § 79a SGB VIII
- Umsetzen einer Qualitätsvereinbarung mit den Freien Trägern zur Qualität in den Erziehungshilfen
- Personelle Aufstockung des Pflegekinderdienstes und Umsetzung der Pflegekinderhilfe entsprechend der Empfehlungen des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
- Weiterentwicklung einer kontinuierlichen und nachhaltigen Akquise von Pflegefamilien
- Entwicklung einer für jeden Fall abgestimmten und bedarfsgerechten Hilfe, bei der die Verfahrensschritte qualitative / quantitative Standards zur Einleitung der Hilfe, Dokumentation der Durchführung, Entwicklung von konkreten Hilfezielen und die Bewertung der Hilfe verbindlich anzuwenden sind, mit entsprechender Personalaufstockung
- Weiterentwicklung der Teamentwicklungsprozesse mit den Zielen höherer Kontinuität, höherer Mitarbeiter_innenzufriedenheit, intensiverer Einarbeitung und Integration neuer Mitarbeiter_innen
- Fortführung und Weiterentwicklung teamübergreifender Entwicklungsprozesse
- Umsetzung des Projektes "Hilfeplanung in den Hilfen zur Erziehung" in Kooperation mit der Universität Hildesheim
- Fortführung und Weiterentwicklung der implementierten Personalentwicklungsmaßnahmen für das Jugendamt - Erziehungshilfe - in Form von thematisch abgesteckten Modulen u.a. für alle Berufspraktikant_innen und Neueinsteiger_innen in der Kinder- und Jugendhilfe
- Erstellung und regelmäßige Fortschreibung eines Katalogs über stationäre Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Hildesheim durch die Jugendhilfeplanung
- Fortführung der Unterarbeitsgruppe "Stationäre Hilfen" im Rahmen der AG 78 mit dem öffentlichem und den freien Trägern, um zukünftig ein ausreichendes Angebot an stationären Plätzen innerhalb des Landkreises Hildesheim sicherzustellen, das den gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfen entspricht
- Erarbeiten eines gemeinsamen Rückführungskonzeptes für vollstationäre Hilfen durch den öffentlichen und die freien Träger